

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 26. November 2010/SB

Vernehmlassung über eine allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. August 2010 haben Sie die Vernehmlassung zur einleitend erwähnten allgemeinen Verfassungsbestimmung eröffnet. Gerne machen wir von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 65 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten der volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche Rechnung zu tragen: Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende.

Zusammenfassung: **bauenschweiz** lehnt die Einführung von Art. 41a BV ab. Die Einführung einer derart allgemein formulierten Verfassungsbestimmung macht keinen Sinn. Solche Bestimmungen vermindern im Gegenteil die Aussagekraft der Bundesverfassung. Aber auch aus ordnungspolitischer Warte ist die Zweckmässigkeit einer Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung in Frage zu stellen, selbst wenn der vorliegende Entwurf keine rechtlichen Folgen hätte.

1 Halten Sie eine Verfassungsbestimmung in der Art des vorgestellten Entwurfs für nützlich und notwendig?

bauenschweiz kann den Wunsch in gewisser Weise nachvollziehen, wonach sichergestellt werden soll, dass alle Bevölkerungsschichten in sämtlichen Landesgegenden Zugang zu einer bestimmten Grundversorgung haben sollen.

Allerdings hat **bauenschweiz** erhebliche Vorbehalte gegenüber der Einführung eines derartigen Verfassungsartikels und spricht sich gegen den vorgeschlagenen Art. 41a BV aus. Ein allgemeiner Auftrag, dessen Gegenstand, Umfang sowie die zu ergreifenden Massnahmen nicht genau vorgegeben sind, macht unseres Erachtens keinen Sinn. Es vermindert die Aussagekraft der Bundesverfassung, wenn Vorschriften eingefügt werden, deren Gegenstand und Umfang derart offen und unspezifisch sind. Ausserdem bestehen schon heute diverse Bestimmungen sowie Gesetze sowohl auf eidgenössischer wie auf kantonaler Ebene, welche Bereiche der Grundversorgung regeln und sicherstellen, wie das der erläuternde Bericht des Bundesrates zutreffend ausführt.

2 Haben Sie Bemerkungen zur systematischen Positionierung der Bestimmung im Anschluss an die Sozialziele (Art. 41 BV)?

Abgesehen davon, dass wir uns bereits im Grundsatz gegen die Einführung einer derartigen Verfassungsbestimmung aussprechen, halten wir auch deren Positionierung innerhalb der Sozialziele für fragwürdig. Hier geht es um die Versorgung der Allgemeinheit mit wirtschaftlichen Gütern, was es unseres Erachtens nicht rechtfertigt, die Sozialziele durch die Grundversorgung zu erweitern.

3 Haben Sie Bemerkungen zum Handlungsauftrag an Bund und Kantone, wie er in Absatz 1 festgehalten wird?

Die Formulierung, wonach sich Bund und Kantone dafür einsetzen, dass die Bevölkerung Zugang zur Grundversorgung hat, ist unseres Erachtens zu stark. Wenn schon müsste man nach einer Formulierung suchen, welche diese Forderung weniger kategorisch postuliert, wobei hier natürlich die Problematik einer Verwässerung der Bundesverfassung weiter bestehen bleibt.

4 Haben Sie Bemerkungen zur Definition des Begriffs "Grundversorgung" (Abs. 2)?

Wie bereits angetönt, erachten wir es als ein sehr schwieriges und fragwürdiges Unterfangen, für einen derart weit umfassenden Begriff wie die Grundversorgung einen aussagekräftigen Artikel auf Verfassungsstufe formulieren zu wollen.

5 Haben Sie Bemerkungen insbesondere zur exemplarischen Aufzählung der Sachbereiche (Abs. 2)?

Wir verweisen hier auf unsere Antwort auf Frage 4.

6 Haben Sie Bemerkungen zu den Bewertungskriterien der Grundversorgung (Abs. 3)?

Auch wenn die Bestimmung gemäss dem erläuternden Bericht keine rechtlichen Folgen, sondern sie in erster Linie eine symbolische und politische Bedeutung hätte, ist eine derartige Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung auch aus ordnungspolitischer Sicht fragwürdig. Dass neben der auf Verfassungsstufe festgeschriebenen Unterstützungspflicht von Bedürftigen nach Artikel 115 BV sowie dem Recht auf Hilfe in Notlagen nach Art. 12 BV ein Artikel eingefügt werden soll, welcher die Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs für alle sicherstellen will, ist kritisch zu hinterfragen. Vielleicht ist es dereinst aus Gründen der Ressourcenoptimierung gerade aus finanzieller oder raumplanerischer Optik gar nicht mehr möglich oder erwünscht, dass sämtliche Landesteile ohne Einschränkung und Differenzierung mit allen Gütern der Grundversorgung und zu einheitlichen Preisen versorgt werden. Zumindest die Bestimmung von Abs. 3 Bst. e, wonach die Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung "für alle erschwinglich" sein sollen, müsste aus Sicht von **bauenschweiz** gestrichen werden. Eine derartige Bestimmung könnte politische Forderungen nach sich ziehen, welche künftig kaum mehr finanzierbar sein dürften.

7 Haben Sie weitere Bemerkungen?

bauenschweiz hat keine weiteren Bemerkungen.

Aus den erwähnten Gründen lehnen wir die Einführung des Artikels 41a BV ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen gerne an, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz

sig. NR Hans Killer
Präsident

sig. Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (christoph.bloch@bj.admin.ch)